

E. 17.11.08

CDU-Rathausfraktion

SPD-Rathausfraktion

FDP-Rathausfraktion

Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ratsfraktion Die Linke

Herrn Stadtpräsident
Friedrich-Wilhelm Strohdiek
Rathaus

24534 Neumünster

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

20/2008/P4

StPräs/Obm/-StR/SGLT
am 17/19.11.08

hiermit wird von den Unterzeichnern darum gebeten, der Ratsversammlung am 02.12.2008 folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag:

Die anliegende Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“ als Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Neumünster wird beschlossen.

Begründung:

Die Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“ als Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Neumünster vom 14.12.2006 bedarf mit Rücksicht auf die in den letzten Monaten aufgetretenen Fragen und Rechtsunsicherheiten einer Abänderung.

Zum einen hat sich aufgrund der aktuellen Ereignisse herausgestellt, dass die bisherige Vorstandsregelung in § 4 nicht ausreichend ist und einer Erweiterung bedarf. Zum anderen ist die Frage der Verlustübernahme (§12 Anstaltslast) und der Veröffentlichungen (§ 14) eindeutig zu regeln. Schließlich ist in Bezug auf die Sicherstellung der Rechte der Arbeitnehmer/innen insbesondere in Hinblick auf die VBL und die weiterhin positive Entwicklung des Unternehmens ein zwischen der Stadt Neumünster und dem „Kiek in (AöR) abzuschließender Personalgestellungsvertrag als rechtssicherste und wirtschaftlichste Lösung anzusehen.

Gemäß § 28 Satz 1 Ziffer 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein hat die Ratsversammlung die Entscheidungen über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen zu treffen.

S. Krebs
Sabine Krebs
und Fraktion

Andreas Hering
und Fraktion

Stefan Kommoß
und Fraktion

Sebastian Fricke
und Fraktion

Jörn Seib
und Fraktion

Anlage

Neufassung der Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“ als Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Neumünster

Satzung
für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“
als Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster
vom

Aufgrund von § 4 und § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 310), und der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vom 29.10.2003 (GVOBl. 2003 S. 535) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“ als Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster erlassen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen mit dazugehörigem Gastronomie- und Tourismusbereich (Unternehmen) im Gebäude Gartenstr. 32, 24534 Neumünster, ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Neumünster in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 106 a GO).
Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach Maßgabe dieser Satzung geführt.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen „Kiek in - Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen- “ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.
Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
Seine Kurzbezeichnung lautet „Kiek in“.
- (3) Das Unternehmen hat seinen Sitz in Neumünster.
- (4) Das Stammkapital beträgt 2.000.000 Euro.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Unternehmens ist die Führung einer Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungseinrichtung sowie der Volkshochschule.
- (2) Das Unternehmen kann selbstverantwortlich Veranstaltungen durchführen und alle seinen Unternehmenszweck fördernde Geschäfte betreiben sowie Dritte mit der Wahrnehmung von Neben- und Hilfsaufgaben beauftragen.
Es kann ferner die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden und sonstige Dritte wahrnehmen und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn es dem Unternehmenszweck dient.
- (3) Das Unternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Neumünster Satzungen für das gemäß Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
Die Rechtssetzungsbefugnis schließt ein, dass das Unternehmen gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe erheben und vollstrecken kann.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern.
Ein zweites Vorstandsmitglied wird nur in besonderen Ausnahmefällen und nur befristet bestellt, falls dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Vorstandes geboten ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, bestimmt der Verwaltungsrat eine/n Vorsitzende/n. Die Stimme der/des Vorsitzenden gibt innerhalb des Vorstandes bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- (4) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Das Unternehmen wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (7) Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen sowie Zuständigkeiten enthält. Diese bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (8) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Ratsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit dem Ende der Wahlzeit der Ratsversammlung oder, soweit sie der Ratsversammlung angehören, dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Ratsversammlung.
Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
Die Mitglieder des Verwaltungsrats können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Ratsversammlung der Stadt Neumünster abberufen werden.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Der Verwaltungsrat hat der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster und für den Bereich der Volkshochschule der/dem dafür zuständigen Dezernentin/Dezernenten auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
Außerdem berichtet die/der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreter/in einmal im Geschäftsjahr der Ratsversammlung sowie dem Fachdienst Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster über die Aufgabenerfüllung des Unternehmens, dessen wirtschaftliche Lage und über besondere Geschäftsvorgänge.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und kann von diesem jederzeit über alle Angelegenheiten des Betriebes Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. den Erlass von Satzungen gemäß § 2 Abs. 3;
 2. die Übernahme von Aufgaben für andere Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Satz 2);
 3. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 2);
 4. sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. Aufgabe bzw. Veräußerung bisheriger Unternehmensbereiche);
 5. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands;
 6. die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7 Satz 1);
 7. die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
 8. die Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB
 9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
10. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Unternehmens;
11. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers;
12. die Feststellung des Jahresabschlusses;
13. die Ergebnisverwendung;
14. die Entlastung des Vorstands;
15. die Zustimmung zum Vermögensplan nach § 18 Abs. 5 KUVO.
Im Fall der Nummern 1 bis 4 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt der Ratsversammlung.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende/n des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens vier Mal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzende/n des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend ist.
- (5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter/in) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse können ausnahmsweise im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht. Der Widerspruch muß bis spätestens am Tage nach Zugang der Vorlage oder des Antrages erklärt werden.
- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss sich aus der Niederschrift, in der Regel aus einem handschriftlichen Vermerk der Mitglieder selbst, ergeben
 - a) ob und welche Mitglieder des Ausschusses der schriftlichen Beschlussfassung widersprochen haben und
 - b) wie das einzelne Mitglied in der Sache gestimmt hat (Ja, Nein oder Enthaltung) bzw. wie es gewählt hat.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen des Unternehmens bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Unternehmens durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Unternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den aus einem Erfolgs- und Vermögensplan nebst einem Stellenplan bestehenden Wirtschaftsplan sowie den fünfjährigen Finanzplan jeweils so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat diese vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres feststellen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Kommunalunternehmens ergeben, enthalten.
- (5) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung sowie einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Kommunalunternehmens, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken.
- (6) Der Wirtschafts- und Finanzplan ist der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster zuzuleiten.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang bestehenden Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und über den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, finden sinngemäß Anwendung.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können Gewinnrücklagen gebildet werden. Über deren Einstellung und Entnahme entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG), soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist, sowie in entsprechender Anwendung der §§ 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 54 Haushaltsgrundsätze gesetz (HGrG).
- (3) Der Jahresabschluss ist nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde zusammen mit dem Lagebericht und der Erfolgsübersicht sowie einer Stellungnahme zu dem Prüfbericht und einem Vorschlag für die Ergebnisverwendung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Unternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Anstaltslast

Jahresverluste des Unternehmens wird die Stadt Neumünster als Anstaltsträgerin aus ihren Haushaltsmitteln ausgleichen.

§ 13 Rechtsnachfolge und Personalangelegenheiten

- (1) Mit Entstehung des Unternehmens in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts sind auf dieses sämtliche Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten des früheren in Form eines eigenbetriebsähnlicher Regiebetrieb geführten Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Neumünster „Kiek in“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen; Grundvermögen, Vermögen und Verbindlichkeiten werden auf der Grundlage der Eröffnungsbilanz übertragen.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Umwandlung des früheren eigenbetriebsähnlichen Regiebetriebes „Kiek in“ in eine Anstalt des öffentlichen Rechts anfallenden Personalangelegenheiten werden in einem Personalgestellungsvertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Unternehmen geregelt.

§ 14 Veröffentlichungen

- (1) Bekanntmachungen und Verkündungen des Unternehmens erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.kiek-in-nms.de

Auf die Bekanntmachungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, ist jeweils zuvor unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen

im Holsteinischen Courier und
in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe)

hinzuweisen. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Auf andere Bekanntmachungen und Verkündungen kann entsprechend hingewiesen werden.

- (2) Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Beherbergungs-, Tagungs- und Weiterbildungsunternehmen „Kiek in“ als Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neumünster vom 14.12.2006 außer Kraft.

Neumünster, den

Unterlehberg
Oberbürgermeister